



Satzung des Dessauer Fallschirmsportvereins e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Name des Vereins lautet "Dessauer Fallschirmsportverein e.V.". Der Sitz des Vereins ist die Stadt Dessau. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. sowie im Luftsportverband Sachsen-Anhalt e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung des Luftsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von sportlicher Aus- und Weiterbildung, Inübunghaltung und die Durchführung von Wettbewerben. Eines seiner Hauptanliegen sind die Betreuung und Förderung der Jugend. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder, die außerordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die fördernden Mitglieder. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet, als außerordentliches Mitglied wer das 14. Lebensjahr vollendet und das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Natürlichen Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft antragen. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit: sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Fördernde, luftsportlich nicht aktive Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Jugendliche unter 14 Jahren können aufgenommen und in Jugendgruppen zusammengefasst werden (beitragsfrei und ohne Stimmrecht). Ruhende Mitgliedschaft bedarf einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf ruhende Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereines einzureichen.

Die Mitgliedschaft ist auf andere Personen nicht übertragbar.

§ 4 Die Rechte und Pflichten

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Gebührenordnung festgesetzt. Jedes Mitglied hat an den Arbeitseinsätzen des Vereins teilzunehmen, oder ersatzweise dafür entsprechend der Gebührenordnung ein Entgelt zu zahlen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung
2. durch schriftliche Kündigung oder Ausschluss
3. durch den Tod des Mitglieds
4. durch Auflösung des Vereins

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus der Mitgliedschaft bleiben unberührt. Der Austritt ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig. Ist die Austrittserklärung nicht spätestens bis zum 30. September des Geschäftsjahres bei dem Verein schriftlich eingegangen, so sind die Mitgliedsbeiträge auch noch für das folgende Kalenderjahr zu entrichten.

Bei leichteren Verfehlungen können folgende Sanktionen gegenüber dem Mitgliedern ausgesprochen werden: Verwarnung, Verweis, Trainingsverbot, Verlust des Wahlstimmrechtes. Ein Mitglied kann wenn es ohne vom Vorstand genehmigt, unter dem Namen des Vereins Geschäfte tätigt oder dem Ruf und Ansehen des Vereins Schaden zufügt oder bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen oder bei groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Friststellung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als 3 Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand
Die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Ehrenmitgliedern, den ordentlichen Mitgliedern und den außerordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen; die Stimmberechtigung entfällt für Mitglieder, die vom Beitrag befreit oder mit dem Beitrag im Rückstand sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss/ die Aufnahme von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

§ 9 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt an dem Tag als zugegangen, der auf die Absendung an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse erfolgt. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit Begründung beim Vorstand spätestens 14 Tage vorher eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im genauen wortlaut schriftlich mitgeteilt werden. Über verspätete eingegangene Anträge darf nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beraten und beschlossen werden. Abstimmungen sind öffentlich, wenn dem nicht widersprochen wird. Vor der Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüfer ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt einzeln in geheimer Abstimmung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls mit wörtlicher Wiedergabe aller Beschlüsse aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse, die keinen Registereintrag bedürfen, sind sofort wirksam.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit denselben Befugnissen wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einberufung gilt § 8 Abs. 2 und 3 sinngemäß. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus
dem Vorsitzenden
zwei 2.Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Ausbildungsleiter

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Alle anderen Verträge kann er ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu einem Wert von 1000 € schließen.

Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Alle Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Schriftform. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand einen Nachfolger, der der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Vertretungsbedürfnis

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 14 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sein.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen sowie eine Gebühren- und Finanzordnung zu erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Wird bei der ersten Mitgliederversammlung die erforderliche Mehrheit für die Auflösung nicht erreicht, so kann der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, bei welcher eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung ausreicht.

§ 17 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Luftfahrttechnische Museum "Prof. Hugo Junkers" e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 29.02.2008 beschlossen worden. Die am 10.03.2002 beschlossene Satzung tritt damit außer Kraft.

Vorsitzender

